

## Ab 25. Mai gilt EU-DGSVO

# Höchste Eisenbahn beim Datenschutz!

Die Schonfrist ist abgelaufen: Ab 25. Mai 2018 müssen Arztpraxen die Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) der EU umsetzen. Bei einer Pflichtverletzung drohen hohe Geldbußen. Im Interview erklärt Experte *Guillaume Hersemeyer*, worauf Praxisinhaber nun unbedingt achten müssen.



**Guillaume Hersemeyer**  
Rechtsanwalt und  
Consultant für Datenschutz,  
intersoft consulting  
services AG



**MMW:** *Herr Hersemeyer, was sind die wichtigsten Dinge, die Hausarztpraxen jetzt beachten müssen?*

**Hersemeyer:** Wie in der Medizin ist auch im Datenschutz Transparenz wichtig. Der Patient muss wissen, was mit seinen Daten passiert. Etwas vereinfacht: Er muss z. B. bei der Datenerhebung informiert werden, wer seine Daten zu welchen Zwecken verarbeitet und wann sie wieder gelöscht werden. Der Arzt braucht also auch ein Löschkonzept. Personenbezogene Daten dürfen grundsätzlich nur so lange gespeichert werden, wie sie zur Erreichung des Erhebungszwecks erforderlich sind oder spezifische Aufbewahrungsfristen bestehen. Spätestens das ist nicht nur für die meisten Hausärzte Neuland. Neu ist auch das Recht der Patienten auf unentgeltliche Auskunft über die von ihnen gespeicherten Daten in Art. 15 DSGVO.

**MMW:** *Muss jede Praxis jetzt einen Datenschutzbeauftragten ernennen?*

**Hersemeyer:** Nein, die allermeisten Praxen von Einzelärzten nicht. Eine Pflicht kann bestehen, wenn eine „umfangreiche Verarbeitung“ von Gesundheitsdaten über das in Arztpraxen übliche Maß hinaus erfolgt oder ein anderweitig „hohes Risiko“ für die Rechte und Freiheiten der Patienten anzunehmen ist. Im Klartext: Die schiere Anzahl an Patientendatensätzen oder die Verarbeitung genetischer Daten können eine Bestellpflicht auslösen. Dazu gibt es eine nützliche Stellungnahme von Bundesärztekammer und KBV (siehe Kasten).

**MMW:** *Was ist mit Newslettern oder Terminerinnerungen per E-Mail? Kann man das einfach weitermachen?*

**Hersemeyer:** Newsletter können grundsätzlich weiter versandt werden, wenn die bestehende und nachweisbare Einwilligung in deren Empfang den Vorgaben der DSGVO entspricht. Das heißt, die Einwilligung des Empfängers muss freiwillig, informiert und jederzeit widerruflich erfolgt sein.

**MMW:** *Und die Einverständniserklärungen der Patienten in die Daten-*

*weitergabe an eine externe Verrechnungsstelle – gelten die weiter?*

**Hersemeyer:** Das ist ähnlich wie beim Newsletter. Soweit eine nachweisbare, konkrete Einwilligung freiwillig, informiert und jederzeit widerruflich erfolgt ist, gilt sie weiter.

**MMW:** *Gibt es noch eine Schonfrist, wenn ich am 25. Mai noch nicht alles auf die Reihe bekomme?*

**Hersemeyer:** Nein, die Übergangsfrist läuft seit Inkrafttreten der DSGVO im Mai 2016. Ab dem 25. Mai dieses Jahres ist die DSGVO dann ohne Ausnahmen anzuwenden. Wenn Sie mit den Umsetzungsmaßnahmen noch nicht begonnen haben, wäre es jetzt an der Zeit.

**MMW:** *Was droht mir, wenn ich einen Fehler mache?*

**Hersemeyer:** Die tatsächliche Bußgeldpraxis der Aufsichtsbehörden unter der DSGVO muss sich erst noch zeigen. Verlässliche Vorhersagen lassen sich leider nicht treffen. Klar ist aber, dass auch die Aufsichtsbehörden um die Komplexität der Thematik wissen und wohl nicht mit Kanonen auf Spatzen schießen werden. Grundsätzlich besteht jedoch immer die Gefahr, dass etwa Mitbewerber klagen oder unzufriedene Patienten sich an die Aufsichtsbehörden wenden. ■

Interview: Cornelius Heyer

Die Arztpraxis ist ein Umschlagplatz für Daten aller Art.



© Leo Wolfert / Getty Images / Stock

## Position der Landesvertreter

Hinweise und Empfehlungen von KBV und Bundesärztekammer zum Datenschutz:  
[www.kbv.de/media/sp/Empfehlungen\\_aerztliche\\_Schweigepflicht\\_Datenschutz.pdf](http://www.kbv.de/media/sp/Empfehlungen_aerztliche_Schweigepflicht_Datenschutz.pdf)